

## Statuten Theaterverein Thaur

ZVR: 114267832

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Theaterverein Thaur“. Er hat seinen Sitz in Thaur. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Gemeindegebiet von Thaur, kann sich aber fallweise auf das gesamte Bundesgebiet oder das europäische Ausland erstrecken. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

### § 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt insbesondere:

- a) Abhaltung von Theatervorstellungen,
- b) Durchführung von geselligen Veranstaltungen, Musik- und Liederabenden,
- c) Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird erreicht durch ideelle und materielle Mittel. Als ideelle Mittel dienen insbesondere kulturelle Veranstaltungen. Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen jeglichen Geschlechts werden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die Interesse am Vereinszweck haben. Die Mitglieder gliedern sich in Jungmitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jungmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten oder bei längerem Beitragsrückstand.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Interessen des Vereins zu fördern und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- (3) Zu allen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (5) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Stellvertreter:in, Schriftführer:in, Kassier:in sowie deren Stellvertreter:innen.
- (2) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

## § 13 Besondere Obliegenheiten

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Sonderaufgaben können durch Vorstandsbeschluss übertragen werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

## § 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und prüfen die Gebarung des Vereins. Sie dürfen keinem Organ – außer der Generalversammlung – angehören.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit in einer eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe im Sinne der §§ 34 ff BAO.

## § 18 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gilt das Vereinsgesetz 2002.

Statuten beschlossen In der Generalversammlung vom 11. April 2026.